Primärqualifizierende Bachelor-Pflegestudiengänge: rechtliche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung

Rechtsanwalt Robert Roßbruch
Gesundheits- und Pflegerecht
HTW des Saarlandes
- University of Applied Sciences -
Goebenstr. 40
D-66117 Saarbrücken

Mail: sekretariat@pflegerecht.com
Web: www.pflegerecht.com



HTW des Saarlandes, 29.06.2009

Gliederung

1. Grundaussagen/Problemstellung
2. Vergleich zwischen der europäischen und bundes-deutschen Ausbildung
3. Die einschlägigen Vorschriften des KrPflG
4. Die Modellklausel des § 4 Abs. 6 KrPflG vom 16.07.2003
5. Zum aktuellen Gesetzentwurf des BR vom 02.06.2009
6. Die Modellklausel des § 4 Abs. 7 KrPflG vom 28.05.2008
7. Fazit

© Rechtsanwalt Robert Roßbruch, HTW des Saarlandes - University of Applied Sciences -

Erhöhte Anforderungen an die Berufsausübung

- **Die Schaffung einer bedarfsgerechten, effektiven und effizienten Gesundheitsversorgung der Bevölkerung unter gleichzeitiger Beachtung der volkswirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen ist zu einer zentralen Aufgabe der Gesundheitspolitik geworden.**

- **Aufgrund erhöhter Anforderungen an die Berufsausübung, der Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Fundierung des beruflichen Handelns und der Akademisierung von entsprechenden Ausbildungen in anderen EU-Staaten, fordern die Pflegeberufe nach Möglichkeiten einer Weiter- und vor allem Erstqualifizierung an Hochschulen, also eine (zumindest partielle) Verlagerung der beruflichen Ausbildung in den tertiären Bildungssektor.**

Berufsbezeichnung und Berufszulassung

- **Im Kontext mit dem Bologna-Prozess wurde eine Novellierung des Hochschulrahmengesetzes vorgenommen, die den Hochschulen ermöglicht, so genannte „duale“ bzw. „ausbildungsintegrierte“ Studiengänge anzubieten, in denen die Berufsausbildung an einer kooperierenden Fachschule und ein Hochschulstudium miteinander verzahnt bzw. Ausbildungsanteile wechselseitig aufeinander angerechnet werden.**

- **Aufgrund der bundesdeutschen Berufsregelungen in der Gesundheits- und Kranken- bzw. Altenpflege ist es jedoch nach bisheriger allg. Auffassung in Deutschland, im Gegensatz zu fast allen anderen EU-Staaten, durch den Abschluss eines grundständigen („primärqualifizierenden“) Pflegestudiums weder möglich die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“ bzw. „Altenpfleger/in“ zu erwerben noch die Berechtigung zur Berufszulassung zu erlangen.**

Lösungsansätze in Hessen und Berlin

- So kann z.B. in Fula nach einem sechssemestrigen Pflegestudium mit Abschluss zum „Bachelor of Science“ nur mittels einer einjährigen fachschulichen „Nachqualifizierung“ die staatliche Prüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege abgelegt und damit die Berufszulassung erworben werden.

- In Berlin findet ein ausbildungsintegriertes duales Vollzeitstudium statt. Dort wird nach dem 6. Semester die staatliche Prüfung zur/zum Gesundheits- und Krankenpfleger/in abgelegt und nach dem 8. Semester das Pflegestudium mit dem Abschluss zum Bachelor of Science vollendet.

Allgemeine gesetzliche Grundlagen:

- Krankenpflegegesetz vom 16.07.2003
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10.11.2003
- Umsetzung der Modellklausel nach § 4 Abs. 6 KrPflG
- Umsetzung der Modellklausel des § 4 Abs. 7 KrPflG im Zuge des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes vom 28.05.2008
- Hochschulrahmengesetz
- jeweiliges Landeshochschulgesetz
- Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen u. Modularisierung von Studiengängen

Zur Möglichkeit über einen grundständigen („primär-qualifizierenden“) Pflegestudiengang mit dem Bachelor-Abschluss auch die Erlaubnis zur Führung der einschlägigen Berufsbezeichnungen zu erwerben

Der Bologna-Prozess stellt primäre bzw. grundständige Studiengangskonzepte für Pflegeberufe vor Herausforderungen, die sowohl die europäische Passfähigkeit als auch die berufsrechtliche Verortung in Deutschland, insbesondere unter dem Aspekt der „Berufsbefähigung“ betreffen. Die Diskrepanz zwischen der europäischen und der bundesdeutschen Ausbildung in den Pflegeberufen könnte jedoch größer nicht sein:

Zur Diskrepanz zwischen europäischer und bundesdeutscher Ausbildung

- **Europaweit findet die Ausbildung für geregelte Gesundheitsfachberufe, wie Pflege, Physiotherapie etc. überwiegend im universitären bzw. Hochschulbereich statt.**
- **Mit dem Bachelor-Abschluss wird in fast allen EU-Mitgliedsstaaten die Berufsbefähigung und, damit gekoppelt, die Erlaubnis zur Ausübung des jeweiligen geregelten Berufes erworben.**
- **In Deutschland erfolgt die Ausbildung in den Pflegeberufen überwiegend an Krankenpflege-, Kinderkrankenpflege- und Altenpflegeschulen gemäß dem Krankenpflegegesetz bzw. Altenpflegegesetz statt.**

„Bologna“- und „Kopenhagen-Prozess“

- Die Debatte um das Ausbildungsniveau der Gesundheitsfachberufe erhielt zusätzliche Impulse iRd Bemühungen um eine Angleichung europäischer Standards für die wissenschaftliche und berufliche Qualifizierung sowie die angestrebte stärkere Durchlässigkeit zwischen den beiden Bildungssektoren, die mit den Begriffen „Bologna“- und „Kopenhagen-Prozess“ beschrieben werden können.

- Im Gegensatz zum EU-Ausland gehört Deutschland neben Österreich, Luxemburg und Frankreich zu den vier Ländern, die als einzige in der gesamten EU keine grundständige („primärqualifizierende“) Hochschulausbildung für Pflegeberufe anbieten.

Nach überholter Auffassung kommen der Konzeption primärqualifizierender Bachelor-Studiengänge im Berufsfeld Pflege den folgenden drei Gesichtspunkten zentrale Bedeutung zu:

- Der Schutz der Berufsbezeichnungen „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in“ durch das Krankenpflegegesetz.

- Die Einschränkung der Anrechenbarkeit „anderer gleichwertiger Ausbildungen“, also auch der eines Studiums, auf die jeweilige Berufsausbildung. Sie beträgt für alle genannten dreijährigen Ausbildungen maximal 2 Jahre (vgl. § 6 KrPflG).

- Die Notwendigkeit der Zahlung einer Ausbildungsvergütung.

§ 9 bis § 18 KrPflG sind keine zwingende Voraussetzungen für die Berufsbezeichnung und -zulassung

Diese Rechtsauffassung wurde von Hanika/Roßbruch* in ihrem grundlegenden und wegweisenden Aufsatz widerlegt. Letztlich kommen die beiden o.g. Autoren zu dem Ergebnis, dass die Erfüllung des Abschnitts 3 des KrPflG (§ 9 bis § 18 KrPflG), in dem das Ausbildungsverhältnis geregelt ist, keine zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in“ und damit der Berufszulassung darstellt.

* „Europa und die Pflegequalifikationen in Deutschland – Die neue EG-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2. Teil)“, in: PflegeRecht 2007, 103 ff.

§ 1 Abs. 1 Krankenpflegegesetz (KrPflG)

§ 1 Führen der Berufsbezeichnungen

(1) Wer eine der Berufsbezeichnungen

1. „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder

2. „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“

führen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) ...

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 KrPflG

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller
1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. ...
3. ...

(2) ...

Die zentralen Änderungen im KrPflG (analog AltPflG)

In § 1 Abs. 1 KrPflG wurde folgender Satz angefügt:
„Personen mit einer Erlaubnis nach Satz 1, die über eine Ausbildung nach § 4 Abs. 7 verfügen, sind im Rahmen der ihnen in dieser Ausbildung vermittelten erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten berechtigt.„

In § 3 KrPflG wurde folgender Absatz eingefügt:
„(3) Soweit in Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7 erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten erprobt werden, hat sich die Ausbildung auch auf die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeiten zu erstrecken, für die das Modellvorhaben qualifizieren soll. Das Nähere regeln die Ausbildungspläne der Ausbildungsstätten.“

Die Modellklausel des § 4 Abs. 6 KrPflG

§ 4 Abs. 6 KrPflG lautet:
„(6) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die Länder von Absatz 2 Satz 1 sowie von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 8 abweichen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG zu gewährleisten ist."

§ 4 Abs. 2 Satz 1 KrPflG lautet:
„Der Unterricht wird in staatlich anerkannten Schulen an Krankenhäusern oder in staatlich anerkannten Schulen, die mit Krankenhäusern verbunden sind, vermittelt.

Auslegung des § 4 Abs. 6 KrPflG

Die sowohl am Gesetzeswortlaut als auch am Sinn und Zweck orientierte Auslegung des § 4 Abs. 6 KrPflG (analog AltPflG) kommt somit zu dem Ergebnis, dass die Länder schon seit 2003, so sie es politisch wollen, die Möglichkeit haben, im Rahmen ihrer jeweiligen Hochschulgesetze primärqualifizierende Pflegestudiengänge anzubieten, die – und das ist das Entscheidende – die Möglichkeit bieten die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/in" bzw. „Altenpfleger/in" zu erwerben und damit die Berechtigung zur Berufszulassung zu erlangen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates vom 02.06.2009

Dies scheinen nunmehr auch die Länder erkannt zu haben, denn in der Begründung des aktuellen Gesetzentwurfes des Bundesrates vom 02.06.2009 zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen/Entbindungspfleger, Logopäden/innen, Physiotherapeuten/innen und Ergotherapeuten/innen, die gleichlautend ist mit der am 16.07.2003 eingeführten Modellklausel des § 4 Abs. 6 KrPflG, machen sich die Länder die Rechtsauffassung der o. g. Autoren zu eigen.

Die Begründung des Gesetzentwurfes des Bundesrates vom 02.06.2009

So heißt es u.a. auf Seite 1 der Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates (Drs. 16/9898):

„Mit dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) wurde für die Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bereits eine Modellklausel zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, geregelt (vgl. § 4 Abs. 6 des Krankenpflegegesetzes – KrPflG). Danach können die Länder in Modellvorhaben außer an staatlich anerkannten Schulen an Krankenhäusern Ausbildungen auch an anderen Bildungseinrichtungen, u. a. Hochschulen, durchführen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG gewährleistet ist.
„Den Ländern sollte angesichts veränderter gesellschaftlicher und struktureller Anforderungen an die Gesundheitsversorgung die Möglichkeit gegeben werden, die neuen Qualifikationsanforderungen an die Pflegeberufe durch Einführung eines weiteren Ausbildungsniveaus an Fachhochschulen – neben der Fachschulebene – zu erproben.“

Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) vom 28.05.2008

Auch im Zuge des Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PfWG) vom 28.05.2008, dass am 01.07.2008 in Kraft getreten ist und das nicht nur die Pflegeversicherung neu geregelt, sondern darüber hinaus in Art. 15 (Krankenpflegegesetz – KrPflG) und in Art. 16 (Altenpflegesetz – AltPflG) diverse Neuregelungen aufgenommen hat, sind gerade für das Ausbildungs- und Berufsrecht Änderungen vorgenommen worden, die von nicht unerheblicher Relevanz sind.

Die neue Modellklausel des § 4 Abs. 7 KrPflG

So wurde in § 4 KrPflG wurde folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der nach diesem Gesetz geregelten Berufe im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dienen, können über die in § 3 Abs. 1 und 2 beschriebenen Aufgaben hinausgehende erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermittelt werden. Dabei darf das Ausbildungsziel nicht gefährdet sein. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die Ausbildung an Hochschulen erfolgen. …“

Verlängerung der Ausbildungsdauer

§ 4 wurde wie folgt geändert:
Dem Abs. 1 wurden folgende Sätze angefügt:
„Bei Modellvorhaben nach Absatz 7 ist die Ausbildungsdauer nach Satz 1 entsprechend zu verlängern. Das Nähere regeln die Ausbildungspläne der Ausbildungsstätten.“

§ 14 Abs. 1 KrPflAPrV (analog AltPflAPrV) wurde wie folgt gefasst:
„(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Bei Ausbildungen im Rahmen von Modellvorhaben nach § 4 Abs. 7, die an Schulen stattfinden, endet es mit Ablauf der nach § 4 Abs. 1 Satz 3 verlängerten Ausbildungszeit."

Hochschulische Ausbildung

§ 4 wurde wie folgt geändert:
Dem Abs. 5 wurde folgender Satz angefügt:
„Bei Modellvorhaben nach Absatz 7, die an Hochschulen stattfinden, tritt an die Stelle der Schule die Hochschule.„

Nach § 4 wurde ein ganz neuer § 4a eingefügt:
Der 1. Satz des 1. Absatzes lautet:
„(1) § 3 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege gilt bei Ausbildungen nach § 4 Abs. 7, die an Hochschulen stattfinden, mit der Maßgabe, dass die Prüfung an der Hochschule abzulegen ist.“

Chancen und Konsequenzen der Modellklausel des § 4 Abs. 7 KrPflG

Mit der Neuerrichtung primärqualifizierender Pflegestudiengänge haben die Hochschule somit die zusätzlich und für die Studierenden berufsperspektivisch attraktive Chance, in ihre Ausbildungscurricular die in § 4 Abs. 7 normierte Zusatzausbildung im Hinblick auf die so genannten erweiterten Kompetenzen des § 63 Abs. 3c SGB V anzubieten, was allerdings, verbunden mit der jeweiligen praktischen Ausbildung, zu einer Erhöhung der Semesterzahl auf mindestens 7 Semester führen wird.

Fazit:

Seit der Novellierung des KrPflG vom 16.07.2003 (Einführung der Modellklausel des § 4 Abs. 6) sowie der KrPflAPrV vom 10.11.2003 (analog AltPflG und AltPflAPrV) und der Erweiterung der Ausbildungsmöglichkeiten aufgrund der Änderung weiterer ausbildungsrechtlicher Vorschriften durch das PfWG ist es den Ländern jederzeit möglich – soweit der entsprechende politische Wille vorhanden ist (siehe die jüngsten Entwicklungen in NRW) – primäre bzw. grundständige Pflegestudiengänge zu errichten, die – und das ist das qualitativ Neue zur derzeitigen Ausbildungs- und Abschlusspraxis an unseren Hochschulen – unter den gesetzlichen Voraussetzungen des KrPflG mit dem Abschluss zum „Bachelor of Science“ auch die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/in“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in“ und „Altenpfleger/in“ erwerben und damit die Berechtigung zur Berufsausübung erlangen.

Fazit:

Um die gesetzlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die praktische Ausbildung zu erfüllen bedarf es des Abschlusses von Kooperationsverträgen mit Klinken und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens (Alten- und Pflegeheime, Ambulante Pflegedienste, Hospize etc.)

Ob und wenn ja um wie viele Semester (7 oder 8 Semester) sich das primärqualifizierende Pflegestudium erhöhen wird, um sowohl die wissenschaftlichen Anforderungen an ein Studium als auch die praktischen Ausbildungsstunden nach dem KrPflG zu erbringen wird u.a. auch davon abhängen, welcher zeitliche Umfang die Praktika in den Semesterferien einnehmen werden.



Die ersten Bachelor of Nursing-Absolventen erobern die Arbeitswelt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

RA Robert Roßbruch
Gesundheits- und Pflegerecht

HTW des Saarlandes
-University of Applied Sciences-
Goebenstr. 40
D-66117 Saarbrücken

Tel: +49 (0)261 / 914 20 20
Fax: +49 (0)261 / 914 20 21
mail: sekretariat@pflegerecht.com
web: www.pflegerecht.com

